

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Siedenbrünzow

öffentlich

Gemeindliches Einvernehmen gem. §36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BlmSchG für die Erweiterung des Umspannwerkes Siedenbrünzow

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 22.02.2024
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 17/24/069

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbrünzow (Entscheidung)	11.03.2024	Ö

Sachverhalt

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte wurde durch die 50Hertz Transmission GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §16 BlmSchG für die Erweiterung des Umspannwerkes Siedenbrünzow und Errichtung dynamischer Blindleistungskompensationsanlagen gestellt. Kurzbeschreibung und Lageplan sind beigelegt.

Die Gemeinde Siedenbrünzow wird nunmehr um das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbauch (BauGB) gebeten. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde (17.01.2024) verweigert wird.

Die angefragten Baugrundstücke sind größtenteils dem Außenbereich zuzuordnen. Die Bebaubarkeit richtet sich für diesen Teilbereich nach §35 BauGB. Eine Teilfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“. Das Einvernehmen der Gemeinde kann sich gem. §36 BauGB nur aus den sich aus §§ 31 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Grundsätzlich gehören derartige Vorhaben zu den nach §35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben. Nach §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Vorhaben, die u.a. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. §35 Abs. 3 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben z.B. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dabei misst der Gesetzgeber den privilegierten Vorhaben ein besonderes Gewicht und

gesteigertes Durchsetzungsvermögen bei. Dies ist bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange führt zur Unzulässigkeit. Nur wenn diese Belange einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Vorliegend sind aus Sicht der Verwaltung keine öffentlichen Belange derart beeinträchtigt, dass sie dem Vorhaben auch entgegenstehen. Der Standort ist durch das vorhandene Umspannwerk bereits vorbelastet. Die geplanten Erweiterungen sind im Verhältnis als untergeordnet zu betrachten.

Der Teilbereich der geplanten Erweiterung, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ liegt, ist ca. 11.690m² groß und befindet sich östlich des vorhandenen Umspannwerkes. Der Bebauungsplan setzt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft fest. Der Bebauungsplan diente seinerzeit der Festsetzung von Sondergebietsflächen für die Windenergie. Die übrigen Flächen wurden als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Der Antragsteller hat einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt (beigefügt). Gemäß §31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Diese Voraussetzung sind hier erfüllt. Die Grundzüge der Planung (Schaffung von Flächen für die Windenergie) werden nicht berührt, der Bedarf an einem zügigen Ausbau erneuerbarer Energien erfordert die Befreiung (Erweiterung des Umspannwerkes dient dem Transport auch dieser Strommengen). Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Es sind keine Gründe erkennbar, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben zu versagen.

Die vollständigen Antragunterlagen (3 Ordner) können im Amt bei Frau Neubert eingesehen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbrünzow erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum BImSch-Antrag zur Erweiterung des Umspannwerkes Siedenbrünzow auf den Flurstücken 25/6, 24/1, 35/2, 34/2, 30/2, 33 und 32, Flur 2, Gemarkung Siedenbrünzow. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Antrag und Kurzbeschreibung (öffentlich)
2	Lageplan (öffentlich)
3	3D-Modell Endausbau (öffentlich)
4	Antrag Befreiung (öffentlich)

5	Lageplan Befreiung (öffentlich)
6	Auszug B-Plan Nr. 3 Windpark Siedenbrünzow (öffentlich)

50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Herr Arendt
Abteilung 5 Dezernat 51
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

**Dynamische 380-kV-Blindleistungsanlagen Umspannwerk Siedenbrünzow
Antrag auf Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage
(§ 16 BImSchG)**

Sehr geehrter Herr Arendt,

hiermit stellen wir den Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung von einem 380/110-kV-Transformator, zwei 380-kV-STATCOM-Anlagen, drei 30-kV-Blindleistungskompensationsdrosselspulen sowie einem Trafoabstellfundament.

Begründung:

Der Antrag umfasst nachfolgende Ausrüstungs- und Baumaßnahmen:

- 2x 380-kV-Schaltfeld STACOM-Anlage
- 1x 380-kV-Leerfeld (technologisch bedingt)
- 3x 30-kV-Blindleistungskompensationsdrosselspulen mit 75 MVar
- 2x 380-kV-STACOM-Anlagen mit ± 300 MVar
- 1x 380/110-kV-Transformator mit 400 MVA
- 5x 380-kV-Freileitungsfelder
- 1x 380-kV-Vollkupplung
- 1x 110-kV-Schaltfeld

Weitere Baumaßnahmen im Rahmen des Antrages sind:

- Errichtung einer neuen Zuwegung für die Anlage 50Hz und E.DIS
- Abbruch von Anlagenstraßen
- Ausbau von Anlagenstraßen und von Schotterrasen-Flächen innerhalb von Schaltfeldern
- Errichtung von Relaishäusern Typ II & IV
- Errichtung von Fundamenten für Transformatoren
- Errichtung von 1 Großabscheider
- Errichtung eines zusätzlichen Sickerbeckens
- Errichtung von Portalfundamenten und dazugehörigen Stahlkonstruktionen

50Hertz Transmission GmbH

Projekte Umspannwerke

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
01.12.2023

Unsere Zeichen
TU

Ansprechpartner/in
Sebastian Sauer

Telefon-Durchwahl
5150-3417

Fax-Durchwahl
5150-4255

E-Mail
sebastian.sauer
@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ: 512 106 00
Konto-Nr.: 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr.: DE813473551

- Errichtung von Gerätefundamenten und dazugehörigen Stahlkonstruktionen
- Errichtung von einem Trafoabstellfundament
- Abbruch Bestandsgebäude

Datum
01.12.2023

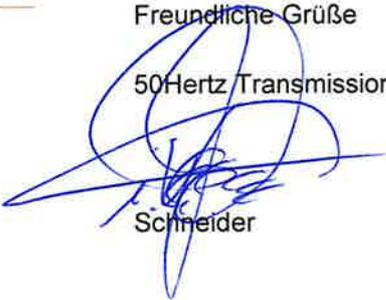
Seite/Umfang
2/2

Die technischen Einzelheiten ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Unterlagen.

Die beiliegenden Antragsunterlagen wurden auf Grundlage des elektronischen immissionsschutzrechtlichen Antragstellungsprogrammes "ELIA" des Landes Brandenburg erarbeitet und gegliedert.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Schneider



Sauer

Anlagen

BImSchG-Antragsunterlagen inkl. Genehmigungsplanung mit Bauantrag
7-fach in Papier / 1-fach digital per Sharepoint

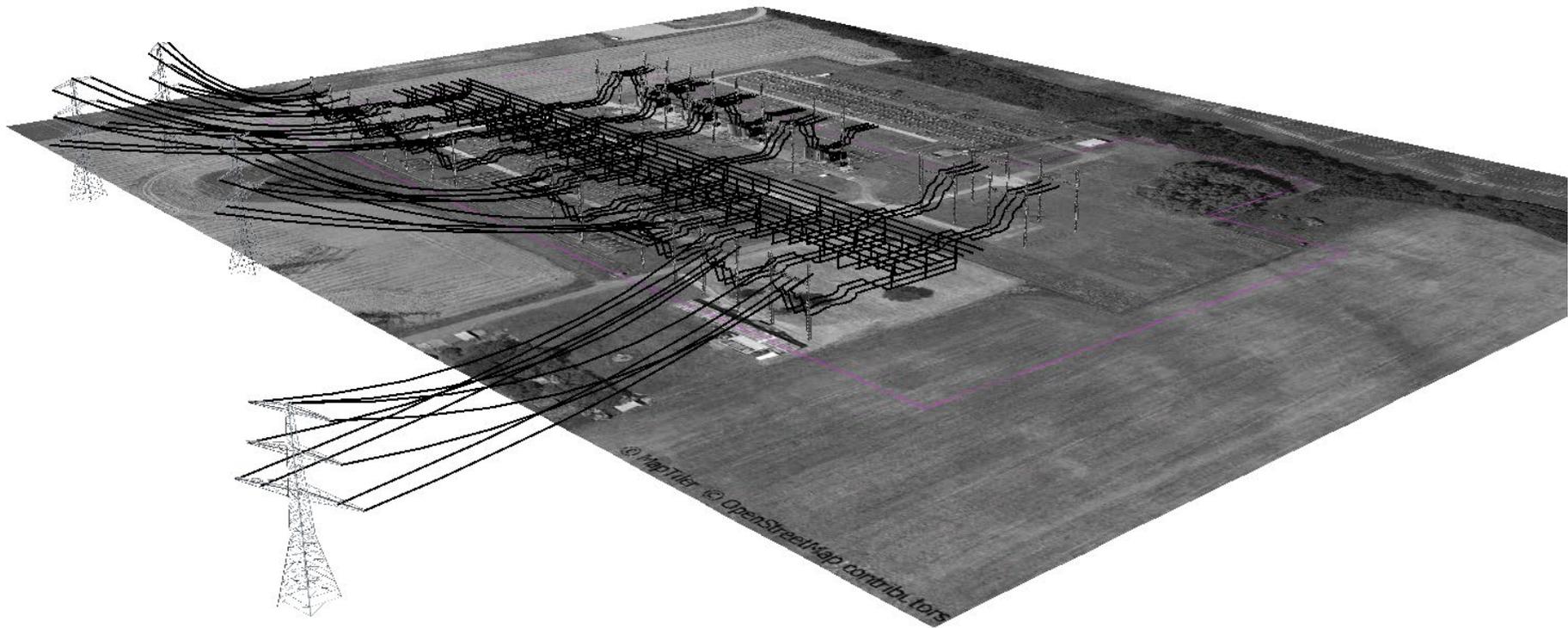
1.2 Kurzbeschreibung

Durch die in der Regelzone von 50Hertz Transmission (50Hertz) weiterhin steigende Einspeiseleistung aus EE-Anlagen, insbesondere aus On- und Offshore-Windenergieanlagen und den damit verbundenen hohen Leistungsflüssen, ist die Erhöhung der horizontalen Transportkapazitäten im 380-kV-Übertragungsnetz der 50Hertz erforderlich.

Ziel dieses Projektes ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit und die Sicherstellung eines ausreichenden und stabilen Spannungsniveaus im nördlichen Bereich der 50Hertz-Regelzone. Aufgrund der höheren Netzauslastung und der geplanten Abschaltung der Kohlekraftwerke in Deutschland muss der Blindleistungsbedarf im Netz durch eigene Blindleistungsanlagen kompensiert werden. Mit der geplanten höheren Auslastung des Bestandnetzes, insbesondere durch den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb, steigt der Bedarf an weiteren spannungsstützenden Blindleistungsanlagen. Hinzu kommt die ab 2028 geplante Außerbetriebnahme des Kohlekraftwerks in Rostock -, das dynamisch Blindleistung bereitstellt und regelnd Spannungsänderungen entgegenwirkt. Insbesondere bei Szenarien mit hoher EE-Einspeisung oder in Schwachlastszenarien (vgl. Ostern 2020) werden diese derzeit schon verdrängt, so dass deren Blindleistungspotenzial im Systembetrieb nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung steht. Der hohe dynamische Blindleistungsbedarf zeigt sich insbesondere durch marktbedingte Fahrplanwechsel während Stundenwechseln. Daher besteht das netztechnische Erfordernis zur mittelfristigen Bereitstellung von statischer und dynamisch regelbarer Blindleistung im UW Siedenbrünzow durch Errichtung von sogenannten STATCOM-Anlagen (Static Synchronous Compensator) mit Blindleistungskompensationsdrosselspulen (sog. Hybrid-STATCOM) und den zugehörigen Transformatoranlagen und Schaltfeldern. Zusätzlich wird ein weiteres Abstellfundament für Transformatoren errichtet.

Das bestehende Umspannwerk wird mit §67 BImSchG-Altanlagenanzeige vom 17.12.1990 betrieben und wurde seitdem mehrmals geändert und erweitert. Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 09.04.2014, Nr. ÄG 008/14 beschieden und umfasste die Umsetzung der 420-kV-Kompensationsdrossel.

Das geplante Vorhaben stellt eine Änderung des gem. Anhang 1, Ziffer 1.8 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Umspannwerkes dar. Die Errichtung und der Betrieb sollen mit einem Antrag auf wesentliche Änderung des bestehenden Umspannwerkes gem. § 16 BImSchG im vereinfachten BImSchG-Verfahren beantragt und genehmigt werden. Die geplanten Änderungen werden ausschließlich innerhalb des genehmigten Anlagengeländes durchgeführt.





**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des
Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“
gemäß §31 BauGB**

Hiermit wird für die Erweiterung des Umspannwerks Siedenbrünzow für eine Fläche von ca. 11.690m² (s. Lageplan im Anhang) die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ beantragt.

Begründung:

Die Grundzüge der vorliegenden Bebauungsplanung werden nicht berührt.

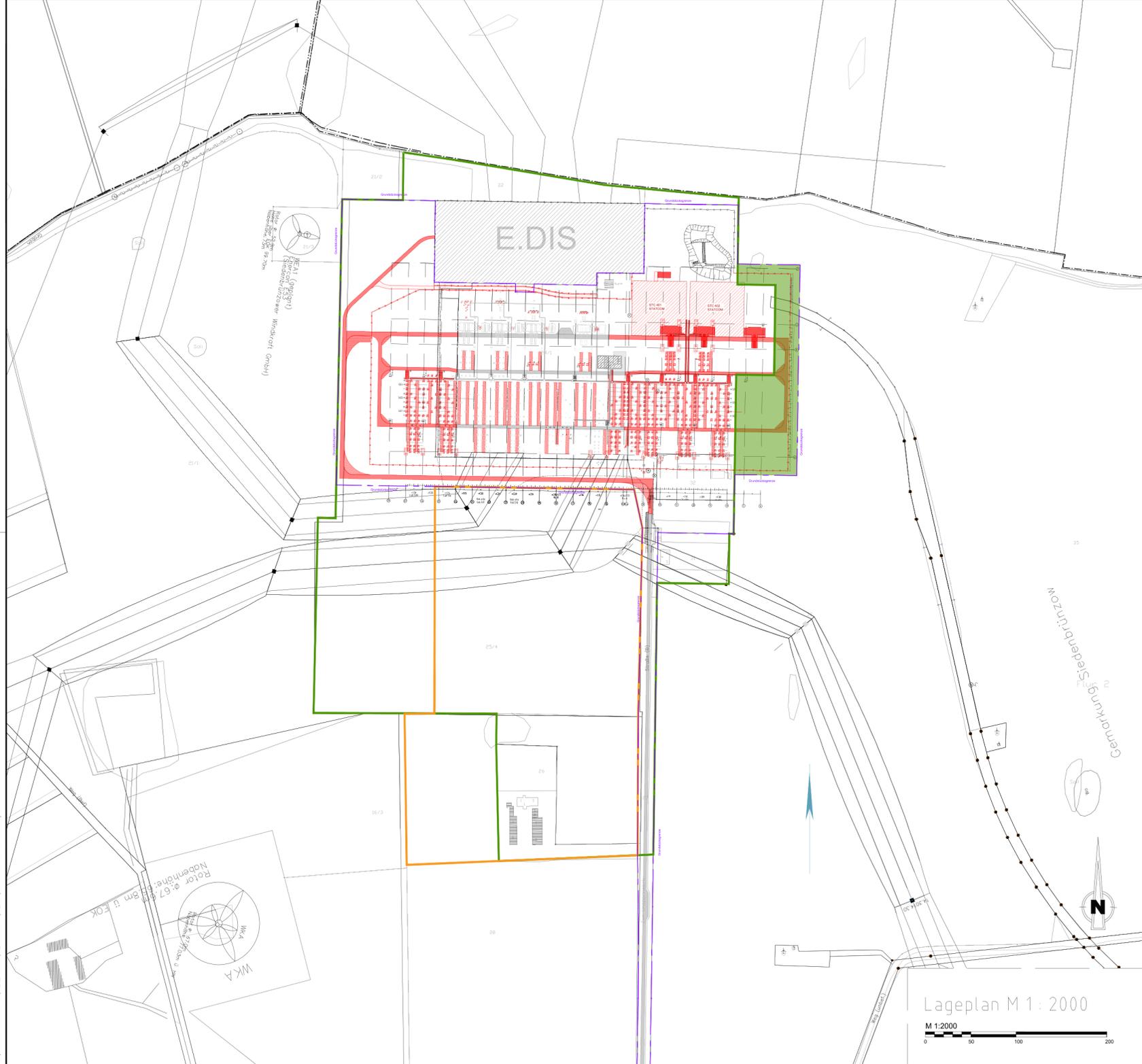
- a) Das Planungsziel einer möglichst weitreichenden Nutzung regenerativer Energien wird durch die Erweiterung nicht eingeschränkt.
- b) Die Erweiterung des Umspannwerks Siedenbrünzow dient dem Wohl der Allgemeinheit. Sie ist notwendig, weil aufgrund des vermehrten Eintrags von Windenergie in das Übertragungsnetz sowohl eine erhöhte Blindleistungskompensation als auch eine erhöhte Einspeiseleistung benötigt werden.
- c) Umspannwerk und Windpark sind einander bedingende technische Anlagen.
- d) Die Erweiterung ist städtebaulich bzw. im Landschaftsbild vertretbar und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung, weil sie optisch direkt an die bestehende Anlage anschließt.

Anlage Nr. 2.5b

Lageplan mit Überschneidungsfläche

Berlin,
(Bauherr)

Publikum: 01.11.2023, 08:24:02
 P:\0112_UW_Siedenbrünzow\U.S.P._P\ANW\05_Arbeitsplan\01_DWG\2023-11-01_60112_UW_SOW.dwg



Zeichenerklärung

Bestand	Planung	Bezeichnung
		Grundstücksgrenze
		Einfriedigung
		B-Plan
		B-Plan (in Aufstellung)
		Überschneidung B-Plan mit der Erweiterung 50Hertz ca. 11.690 m²
		(Neu) Gebäude - Fundament - Anlagestraße - Trafofundamente - Zaun
		Bestand Straße
		Schotterrassen

BAUVORLAGE

Anlage
NR.2.5

UW Siedenbrünzow

Erweiterung / B-Plan

M 1:2000

Lageplan

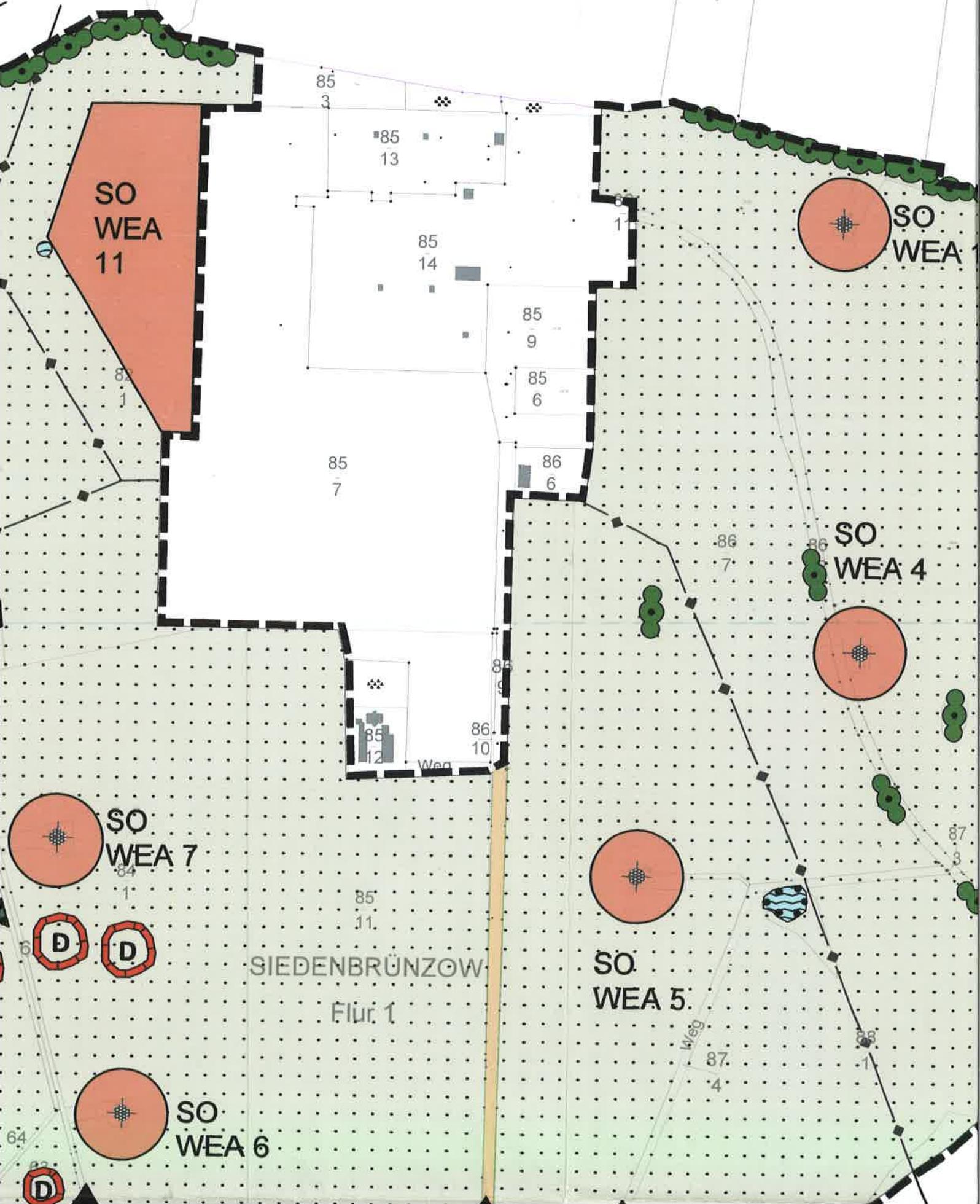
Bauort:	17111 Siedenbrünzow Flur Nr. 2 Flurstück 24/1.25/6.30/2.32.33.34/2.35/2. Gemarkung Siedenbrünzow
Bauherr:	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2, 10557 Berlin
Grundstückseigentümer:	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2, 10557 Berlin
Planfertiger:	Kehrer Planung GmbH Saseler Chaussee 76, 22391 Hamburg
Bauamt/Gemeinde:	Untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)

Lageplan M 1:2000



Luftbildplan Nr. 3 "Wind"

Flur 2



SIEDENBRÜNZOW

Flur 1

SO WEA 5

SO WEA 7

SO WEA 6

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlagen



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB
i.V.m. § 11 BauNVO



VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und
Abs. 6 BauGB



Straßenbegrenzungslinie



Einfahrt



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr.18 BauGB
und Abs. 6 BauGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB
und Abs. 6 BauGB



Erhaltung von Sträuchern



Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

REGELUNGEN FÜR DIE STADT-ERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ

§ 9 Abs. 6 BauGB



Umgrenzungen von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN



oberirdische Leitungen

§ 9 Abs.1 Nr. 13 und
Abs. 6 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs.7 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



vorhandene Windenergieanlagen



vorhandene Gebäude und Nebenanlagen



Flurstücksgrenze

66

Flurstücksnummer



Flurgrenze

TEIL

ART U

1. Das
(WE
§ 1
Zulä
geh

2. Die
Ers
SO

BAUW
(§ 9 A

3. Die
WE
dür
Das
sofe
zieh

NEBE
(§ 9 A

4. Nel
ent
ein
Fol

ABST
§ 86 A

5. Da
jev
fes

FLÄC
(§ 9 A

6. Im
Fl
er